

Satzung
zur 1. Änderung der Satzung zur Neufassung
der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die
öffentlichen Abwasseranlagen des AZV Untere Unstrut vom 09.04.2008
- Abwasserbeseitigungssatzung („ABS“)-

Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406, 408), sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA, S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648, 677), sowie der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S.248), zuletzt geändert durch § 38 Abs. 11 des Gesetzes vom 10.10.2010 (GVBl. LSA, S. 569, 577) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut am 17.02.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 09.04.2008 beschlossen:

I.
inhaltliche Änderungen

§ 1 Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

(1) Der Abwasserzweckverband Untere Unstrut mit Sitz in Freyburg (AZV) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung rechtlich selbständige Anlagen:

- a) der zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der dezentralen Entsorgung abflussloser Gruben,
- b) der dezentralen Entsorgung von Kleinkläranlagen,
- c) der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung mit Kläranlagenschluss,
- d) der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ohne Kläranlagenanschluss,

zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers und des nicht anderweitig zu verbringenden Niederschlagswassers als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Absatz 3 bis 5 erhalten die folgende Fassung:

- (3) Die Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks) sind Teil der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen.
- (4) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere

- das Leitungsnetz (Haupt- und Nebensammler), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
 - alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der Verband bedient und zu deren Unterhaltung er beiträgt,
 - offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit die wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaft erfolgt ist und die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme des Abwassers dienen.
- (5) Zu den Anlagen für die dezentrale Entsorgung abflussloser Gruben gemäß § 1 Abs. 1 lit. a) sowie denen der dezentralen Entsorgung von Kleinkläranlagen gemäß § 1 Absatz 1 lit. b) gehören alle außerhalb des zu entwässernden Grundstückes gelegenen Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben sowie aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm und dessen Reinigung in der zentralen Kläranlage.

§ 3 Absatz 3 bis 5 erhalten die folgende Fassung:

- (3) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die leitungsgebundenen Anlagen der Einrichtung gemäß § 1 Absatz 1 lit. a), soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf Anschluss des Grundstückes an die zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung vorgehaltenen und betriebenen Anlagen.
- (4) Besteht ein Anschluss an dezentrale Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung, kann der Verband den Anschluss an die zentralen leitungsgebundenen Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung verlangen, sobald die öffentlichen Kanalisationsanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind. Der Grundstückseigentümer erhält durch Bescheid die Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die leitungsgebundenen Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung. Der Anschluss ist innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die spätere Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Abwasserzweckverbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die leitungsgebundenen Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung vorzubereiten.

§ 7 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim Verband zeitgleich mit dem bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichenden Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird, anderenfalls spätestens einen Monat vor dem geplanten Beginn des Vorhabens. Hat der Abwasserzweckverband den Grundstückseigentümer gemäß § 3 Abs. 4 aufgefordert, sein Grundstück an die zentralen leitungsgebundenen Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen, ist der Entwässerungsantrag

bis spätestens 6 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 zu stellen.

§ 9 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

- (1) Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG-Richtlinien über Grenzwerte bestehen, gelten diese an Stelle von § 8 Absatz 6 und 7. Überlassen derartige EG-Richtlinien die Bestimmungen von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, sind anstelle der Einleitungsbegrenzungen in § 8 Abs. 6 und 7 die diesbezüglichen Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser nach § 57 Absatz 2 Satz 1 bzw. § 58 Absatz 2 Ziffer 1 WHG i.V.m. der jeweils geltenden Abwasserverordnung (§ 23 Absatz 1 Nr. 3 WHG) bzw. die Vorgaben durch entsprechende landesrechtliche Vorschriften einzuhalten.

§ 12 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

- (2) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN EN 12056 / DIN 1986 und DIN EN 752 und DIN EN 1610 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Für jede Schmutzwasseranschlussleitung ist ein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen.

Ziffer III erhält folgende Fassung:

III. Besondere Vorschriften für abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen

§ 15 erhält die folgende Fassung:

**§ 15
Bau, Betrieb und Unterhaltung**

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind gemäß § 60 WHG so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen dürfen sie nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 13 Abs. 4 WG-LSA) errichtet, betrieben und unterhalten werden. Die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser gemäß § 13 WG-LSA sind einzuhalten. Die Anlagen müssen dauerhaft dicht und korrosionsbeständig sein.
- (2) Abflusslose Gruben müssen so groß ausgebildet sein, dass sie mindestens das in vier Wochen anfallende Abwasser speichern können. Sie müssen darüber hinaus über ein Mindestfassungsvermögen von 4,5 m³ verfügen.
- (3) Bei Kleinkläranlagen ist besonders DIN 4261 bzw. DIN EN 12566 zu beachten. Für die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund, in ein Gewässer oder einen Bürgermeisterkanal sind die Festlegungen entsprechend § 8 Abs. 12 und 13 einzuhalten.

- (4) Die dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen und Zuwege sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ganzjährig ungehindert anfahren kann und die dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage regelmäßig mit vertretbarem Aufwand entleert werden kann. Der Grundstückseigentümer hat die technischen Voraussetzungen für eine ungehinderte Schlammmentnahme zu schaffen und dauerhaft sicherzustellen. Insbesondere muss die Entnahmeöffnung der Grundstücksentwässerungsanlage ausreichend dimensioniert und frei zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Verband bzw. dessen Entsorgungsunternehmen sämtliches Abwasser bzw. den Schlamm zu überlassen.
- (5) In die dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 8 aufgeführten Stoffe, sowie Niederschlagswasser nicht eingeleitet werden.
- (6) Die dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen werden durch den AZV bzw. das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist ihm ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Schlamm wird der Zentralkläranlage Freyburg zugeführt.
- (7) Abflusslose Gruben werden bei Bedarf geleert. Dabei ist das gesamte, entsprechend § 1 Abs. 1 auf dem Grundstück anfallende Abwasser dem vom Verband beauftragten Entsorgungsunternehmen zu übergeben. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei dem beauftragten Entsorgungsunternehmen die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Der AZV ist berechtigt, die mindestnotwendige Anzahl der Leerungen zu bestimmen. Der AZV ist berechtigt, eine Entleerung auch ohne Antrag des Grundstückseigentümers vornehmen zu lassen, wenn er dies für sachlich geboten erachtet.
- (8) Für Kleinkläranlagen gibt das beauftragte Entsorgungsunternehmen die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Bei Verhinderung ist dem Entsorgungsunternehmen rechtzeitig Bescheid zu geben und ein Ersatztermin zu vereinbaren.

Kleinkläranlagen werden wie folgt geleert:

- a) Mehrkammerabsetzgruben und KKA nach TGL 7762 sind in der Regel einmal jährlich zu entleeren,
- b) Mehrkammerausfaulgruben sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf (Ergebnis der Schlammspiegelmessung ergibt 50 % Schlammfüllung), mindestens jedoch in zweijährigem Abstand zu entleeren,
- c) Vollbiologische Kleinkläranlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf (Ergebnis der Schlammspiegelmessung) zu entleeren.

§ 16 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

- (1) Der Grundstückseigentümer hat selbst seine dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage zu kontrollieren und zu überwachen (§ 61 WHG). Anlagen, für die nach dem Stand der Technik oder nach der

bauaufsichtsrechtlichen Zulassung eine Wartung erforderlich ist, sind regelmäßig durch ein fachkundiges Unternehmen warten zu lassen.

§ 16 Absatz 4 wird neu eingefügt in folgender Fassung:

- (4) Der Grundstückseigentümer hat auf Verlangen des Verbandes einen Dichtheitsnachweis zu erbringen.

§ 24 Absatz 1 wird um die nachfolgenden Ziffern 45. und 46 ergänzt:

45. entgegen § 15 Abs. 4 nicht dafür sorgt und dies dauerhaft sicherstellt, dass die Grundstücksentwässerungsanlage den technischen Voraussetzungen für eine ungehinderte Schlammmentnahme genügt, insbesondere die Entnahmeöffnung ausreichend dimensioniert und frei zugänglich ist,
46. entgegen § 16 Abs. 4 einen Dichtheitsnachweis nicht erbringt.

II. Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 09.04.2008 tritt am Tage nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freyburg, den 17.02.2011


Kitzmann
Verbandsgeschäftsführer

